



Meldepflicht von Programmveranstaltern (Art. 3 RTVG und Art. 2 RTVV)

Meldeformular

I. Allgemeine Angaben

1. Name des Programms

TV25

2. Medientyp:

Radio

Fernsehen

3. Budget

Wie viel beträgt der budgetierte Betriebsaufwand für das laufende und die kommenden Jahre?

mehr als 1 Mio CHF

höchstens 1 Mio CHF oder weniger

Sind Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring budgetiert?

Ja

Nein

4. Vorgesehenes Datum des Sendebeginns:

26.4.2016 (Testbild voraussichtlich ab 1.2.)

II. Angaben zum Veranstalter

5. Name / Firma des Veranstalters

AZ TV Productions AG

6. Vollständige Adresse des Veranstalters

Strasse	Heinrichstrasse	Hausnummer	267
PLZ	8031	Ort	Zürich
Telefon		Fax	
E-Mail		Webadresse	

7. Rechtlicher Sitz bzw. Wohnsitz

falls nicht mit der Adresse nach Ziffer 6 identisch

Strasse	Neumattstrasse	Hausnummer	1
PLZ	5000	Ort	Aarau
Telefon		Fax	
E-Mail		Webadresse	

8. Vertretungsbefugte Person(en)

Name	Elsener	Vorname	Roger
Strasse	Neumattstrasse	Hausnummer	1
PLZ	5000	Ort	Aarau
Telefon		Fax	
E-Mail			

9. Kontaktmöglichkeiten für das Publikum

falls nicht mit der Adresse nach Ziffer 6 identisch

Strasse	Heinrichstrasse	Hausnummer	267
PLZ	8031	Ort	Zürich
Telefon	044 447 24 24	Fax	
E-Mail		Webadresse	www.tv25.ch

10. Personalbestand

- a) Total Anzahl Personen, die sich mit dem Programm beschäftigen: 5
(beim Veranstalter oder ausserhalb)
- b) Stellenprozente zusammengezählt: 330

11. Ort der Programmscheide und der Programmproduktion

a) Wo werden die Entscheidungen bezüglich der Gestaltung Ihres Programms getroffen?

in der Schweiz in einem anderen Staat, nämlich:

b) Wo arbeiten die Personen, die sich mit Ihrem Programm beschäftigen?

100 % der Beschäftigten arbeiten in der Schweiz

% der Beschäftigten arbeiten in einem anderen Staat, nämlich:

12. Zulassung im Ausland

Besteht für das gemeldete Programm oder ein anderes Programm dieses Veranstalters bereits eine Zulassung (Konzession, Lizenz, Bewilligung, Meldung o.ä.) in einem anderen Staat?

Ja Nein

Falls Ja, welches Land

Programmname

Datum und Art der Zulassung

III. Angaben zum Programm

13. Redaktionell verantwortliche Person

Name	Von Moers	Vorname	Ute
------	-----------	---------	-----

19. a) Kann Ihr Programm von mindestens 1'000 Empfangsgeräten gleichzeitig empfangen werden?

Ja Nein

b) Ist das Programm jeder interessierten Person im Verbreitungsgebiet zugänglich, die über ein geeignetes Empfangsgerät verfügt?

Ja Nein

Falls Nein, Begründung

Die Beantwortung dieser Fragen kann darüber entscheiden, ob Ihr Programm unter das Radio- und Fernsehgesetz fällt. Bei Internetradios und –fernsehen hängt die Antwort von der Übertragungskapazität ab, die mit den Providern vereinbart worden ist.

V. Spezifische Angaben zur Internet-Verbreitung

(nur durch Veranstalter von Internetradios- und fernsehen auszufüllen)

20. **Verbreiten Sie Ihr Programm als Live-Stream oder als Abrufangebot für eine zeitversetzte Nutzung?**

- ausschliesslich als Live-Stream ausschliesslich als Abrufangebot
 beides, Live-Stream und Abrufangebot

21. **Adresse der Website, auf welcher das Programm angehört bzw. angesehen werden kann.**

22. **Von welchen Serveranbietern lassen Sie Ihr Programm verbreiten? Wie viele Slots stehen Ihnen maximal zur Verfügung?** *(nur für Internetradios)*

Serveranbieter	Anzahl Slots
----------------	--------------

Anzahl Slots total:

Die Fragen 23 bis 26 betreffen nur Internetfernsehprogramme

23. **Von welchen Serveranbietern lassen Sie Ihr Fernsehprogramm verbreiten?**

24. Welcher dieser Kategorien ordnen Sie das von Ihnen verwendete Streamingverfahren am ehesten zu?

- IPTV:** Das Fernsehprogramm wird in hoher Qualität über ein selbst verwaltetes Netz über einen Breitbandanschluss (xDSL, CATV) via Netzabschlussgerät (Set-Top-Box) zum Empfangsgerät (meist Fernseher) des Kunden übertragen.
- P2P:** Das Fernsehprogramm wird mit einer Peer-to-Peer-Technik (BitTorrent oder vergleichbar) zum Empfangsgerät (meist PC) des Kunden übertragen. Der Kunde verfügt über einen handelsüblichen Breitbandanschluss eines von ihm frei gewählten Anbieters (ISP). Es wird eine spezielle Software zum Download angeboten, die für den Empfang des Programms erforderlich ist.
- WebTV:** Das Fernsehprogramm wird in einem Streaming-Protokoll verbreitet, das mit handelsüblichen Programmen (Browser Plugin, Mediaplayer, Real-Player, Flash Player, usw.) auf dem Empfangsgerät des Kunden (meist PC) empfangen und angezeigt werden kann.

25. Technische Angaben zur Videoübertragung

- a) In welcher Auflösung (Pixel x Pixel) wird das Fernsehbild ausgesendet in der Normalgrösse?
- b) Wie viele Bilder pro Sekunde werden gesendet?
- c) Welches Video-, bzw. Streamingformat wird für die Aussendung des Programms verwendet?

26. Angaben zur Kapazität des Streamingserver

- a) Wie viele gleichzeitig aktive Zuschauer können vom System (bei aktuell installierter Serverkapazität) bedient werden?
- b) Wie hoch ist die verwendete Übertragungsrate in Mbit/s der am Netz angeschlossenen Server (bitte $n \times$ Mbit/s) bei mehreren parallel angeschlossenen Server?
x Mbit/s
- c) Auf wie viele aktiv zuschauende Teilnehmer könnte das System theoretisch ausgebaut werden?
- d) Sind weitere Ausbauten der Kapazität geplant?
 Ja Nein

VI. Spezifische Fragen zur Satelliten-Verbreitung

- 27.** a) Name des Satelliten:
b) Orbitalposition (in Grad):
c) Name der Satelliten-Betreiber-Gesellschaft:
d) von welchem Land aus erfolgt der Uplink des Programms?
e) Name der Uplink-Betreiber-Gesellschaft:

VII. Angaben zu Organisation und Finanzen

28. Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen (Programmveranstalter)?

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Aktiengesellschaft | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Verein | Beilage: Statuten oder Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | Beilage: Handelsregisterauszug, öffentliche Urkunde oder Testament |
| <input type="checkbox"/> GmbH | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Genossenschaft | Beilage: Handelsregisterauszug |
| <input type="checkbox"/> Einzelfirma oder natürliche Person | Beilage: Amtliche Bestätigung des Wohnsitzes |
| <input type="checkbox"/> andere | Bezeichnung der Rechtsform: |

29. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Name, Vorname	Funktion
Wanner Peter	Präsident VR
Funk Dr., Philip	Vizepräsident VR
Gilli Markus	Chefredakteur
Canale Peter	Leiter Technik
Elsener Roger	Gesamtleitung TV-Senderfamilie

30. Höhe des Aktien-, Stamm-, Stiftungs- bzw. Vereinskapitals

1'000'000 CHF

31. Aktionäre und andere Teilhaber und deren Kapital- und Stimmrechtsanteile

Hier sind nur Aktionäre und andere Teilhaber aufzuführen, die mindestens ein Drittel des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen.

Name	Anteil (CHF)	%	Stimmrecht %
AZ Medien AG	1'000'000	100	100

Keine

32. Sind diese Aktionäre und Teilhaber an anderen Unternehmen im Medienbereich beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Aktionär/Teilhaber	Unternehmen	Anteil Fr.	Anteil %
AZ Medien AG	AZ Zeitungen AG	700'000	100
AZ Medien AG	AZ Verlagsservice AG	100'000	100
AZ Medien AG	AZ Fachverlage AG	1'000'000	100
AZ Medien AG	Atmosphären Verlag	25'000 Euro	100

weitere Beteiligungen auf beiliegendem Beteiligungsspiegel

Keine

33. Ist Ihr Unternehmen (Programmveranstalter) an anderen Unternehmen beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Unternehmen	Anteil Fr.	%	Stimmrecht %
-------------	------------	---	--------------

Keine

34. Sind diese Unternehmen an anderen Unternehmen im Medienbereich beteiligt?

Bitte geben Sie wiederum Beteiligungen im Umfang von mindestens einem Drittel an.

Unternehmen	beteiligt an	Anteil %
-------------	--------------	----------

Keine

35. Meldung

Bitte mailen Sie das ausgefüllte Formular an: m-meldepflicht@bakom.admin.ch

oder senden Sie es an:

Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien, Meldeformulare, Zukunftstrasse 44,
2501 Biel-Bienne

Ort:

Aarau

Datum:

14.12.2015

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

VIII. Rechtliches

1. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt, welche Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte dem BAKOM innert welcher Frist gemeldet werden müssen (Art. 2 Abs. 4 RTVV).
2. Die Meldung nach Art. 3 Bst. a RTVG entbindet die meldepflichtigen Veranstalter nicht von der Pflicht zur Berichterstattung gemäss Art. 24, 25 und 27 RTVV, sofern der jährliche Betriebsaufwand mehr als 200'000 Franken beträgt.
3. Wer der Meldepflicht nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht, kann mit einer Verwaltungssanktion bis zu 10'000 Franken belastet werden (Art. 90 Abs. 2 Bst. a RTVG).
4. Für die Erfassung der Angaben eines meldepflichtigen Veranstalters und der Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte erhebt das BAKOM eine Verwaltungsgebühr, wenn der Veranstalter durch sein Verhalten einen Aufwand verursacht, der die blosser Erfassung übersteigt (Art. 78 Abs. 4 RTVV)
5. Das BAKOM kann sämtliche im Rahmen der Meldepflicht gemachten Angaben der Veranstalter auf seiner Internetseite veröffentlichen (Art. 2 Abs. 3 RTVV).

BAKOM, Januar 2015